Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Stück, 03.09.1918



Gesethlatt

für bas

Herzogtum Oldenburg.

XL. Banb.

(Ausgegeben ben 3. Gept. 1918.)

14. Stück.

Inhalt:

Nr. 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1918, betreffend die Ausführung des Umsatsteuergesets und der dazu vom Bundesrat erlassenen Aussührungsbestimmungen.

Mr. 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Aussührung des Umsatsteuergesets und der dazu vom Bundesrat erlassenen Aussührungsbestimmungen.

Oldenburg, den 22. August 1918.

Bur Ausführung des Umsatsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 und der dazu vom Bundesrat unter demselben Tage erlassenen Ausführungsbestimmungen wird folgendes bestimmt:

Bu § 21 ber Musführungsbeftimmungen.

1. Zur Ausstellung der behördlichen Bescheinigung über gewerbliche Weiterveräußerung sind sämtliche Zoll= und Steuerstellen des Herzogtums zuständig.

Bu § 26 ber Ausführungsbestimmungen.

2. Die Befugnis wird der Zolldirektion als Oberbehörde übertragen.

Bu § 37 ber Ausführungsbestimmungen.

3. Oberbehörde für die Verwaltung der Umsatsteuer ist für das Herzogtum, einschließlich der Gemeinde Dedesdorf, die Zolldirektion.



Zuständig zur Feststellung und Erhebung der Umsatzsteuer sind als Umsatzsteuerämter die Hauptzollämter Brake und Varel, das Hauptsteueramt Oldenburg, die sämtlichen Nebenzollämter I. und II. Klasse und die Steuerämter des Herzogtums, und zwar jedes innershalb seines Dienstbezirks. Dem Bezirk des Hauptzollsamts Brake wird die Gemeinde Dedesdorf beigelegt.

Bu § 38 Absat 2 ber Ausführungsbestim= mungen.

4. Alls Umsatsteueramt für staatliche Betriebe wird das Hauptsteueramt Oldenburg bestimmt.

Bu § 41 Absat 2 ber Ausführungsbestim= mungen.

5. Die Gemeindevorstände, in den Städten die Magistrate, haben die Ermittelungen zur Feststellung steuerpflichstiger Unternehmen vorzunehmen und örtliche Berzeichsnisse aufzustellen. Die Umsatzsteuerämter haben sich zu diesem Zwecke mit den genannten Behörden in Berbindung zu setzen und darauf hinzuwirken, daß alle in Betracht kommenden Unternehmen erfaßt werden.

Die Verzeichnisse der Unternehmen sind, soweit sie Lieferungen von Luxusgegenständen ausführen, bis spätestens Ende jedes Monats, erstmalig bis Ende August 1918, im übrigen bis Ende November, erstmalig Ende November 1918, zu übersenden. Für die folgenden Monate und Jahre brauchen sich diese Verzeichnisse nur auf Zu- und Abgänge zu erstrecken.

Bu § 48 Absat 2 der Ausführungsbestim= mungen.

6. Vordrucke für die Erklärungen sind den in die Steuerrolle eingetragenen Steuerpflichtigen rechtzeitig kostenloß zuzustellen. Die Vordrucke haben den in Nr. 24 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1918 gegebenen Mustern 5, 6, 10 und 12 zu ents sprechen.

Bu § 48 Absat 3 ber Ausführungsbestim = mungen.

7. Die Erklärung kann auch mündlich bei dem Umsatzsteueramt erfolgen. In diesem Falle hat das Umsatzsteueramt nach der Bestimmung im § 48 Absatz 3 der
Ausführungsbestimmungen zu versahren.

Bu § 51 ber Ausführungsbestimmungen.

8. Zwischen dem 20. und 31. Dezember jedes Jahres, erstmalig im Jahre 1918, hat die Oberbehörde die Steuerpflichtigen zur Abgabe der Erklärung über die allgemeine Umsatzteuer durch öffentliche Bekanntmachung in den "Oldenburgischen Anzeigen" und in den "Nach-richten für Stadt und Land" aufzusordern.

Die gleiche Aufforderung hat jedes Hauptamt in ben in seinem Bezirk am meisten gelesenen Lokalblättern — mit Ausnahme der Nachrichten für Stadt und Land — zu erlassen. Die für jedes einzelne Umsatzsteueramt in Frage kommenden Gemeinden sind in der Bekanntmachung des Hauptamtes zu benennen.

Als Anleitung für eine folche Bekanntmachung bient das im obenerwähnten Zentralblatt abgedruckte Muster 7.

Bu § 55 ber Ausführungsbestimmungen.

9: Innerhalb des Bezirks eines Umsatskeueramts sind in jedem Kalenderjahr innerhalb je einer ländlichen Gemeinde fünf Unternehmen der Prüfung zu unterziehen. In den Stadtgemeinden ist nach näherer Anordnung der Oberbehörde eine größere Zahl von Unternehmen zu prüfen. Mit der Prüfung werden die Bezirksoberkontrolleure beauftragt.

Es bleibt dem pflichtmäßiger Ermessen der Prüfungsbeamten überlassen, wieweit sich die Prüfung erstrecken soll. über die Prüfung ist eine Verhandlung aufzunchmen, die nur der Prüfungsbeamte zu unterschreiben hat. Daraus muß der Tag der Prüfung, der Zeitraum, auf welchen sich die Prüfung erstreckt hat, und das Ergebnis der Prüfung ersichtlich sein.

Die Berhandlungen find am Schluffe des Jahres gesammelt an die Oberbehörde einzusenden.

Bu § 62 Absat 2 ber Ausführungsbestim= mungen.

10. Gerichte, Gerichtsvollzieher und sonstige Versteigerungss beamte können die Versteuerung in Anwendung des § 16 des Gesetzes, also in Jahresabschnitten bei den der allgemeinen Umsatsteuer unterliegenden Gegensständen und in Monatsabschnitten bei Luzusgegensständen, bewirken.

Bu § 64 Absat 5 ber Ausführungsbestim= mungen.

11. Es bleibt den Zollstellen unter eigner Haftbarkeit überlassen, ob sie vom Einbringer des Gegenstandes für den Steuerbetrag Sicherheit verlangen wollen.

Bu § 71 Absat 5 der Ausführungsbestim= mungen.

12. Zur Erledigung der Erstattungsanträge sind die Umsatzssteuerämter unter Beobachtung der in den vom Bundeszrat erlassenen Ausführungsbestimmungen getroffenen Anordnung selbständig befugt. In Zweiselfällen ist der Oberbehörde Bericht zu erstatten.

Bu § 71 Absat 6 ber Ausführungsbestim= mungen.

13. Die fragliche Ersetzung hat nur dann stattzufinden, wenn die in Betracht kommenden Umsatzteuerämter in verschiedenen Bundesstaaten liegen.

Bu § 85 Absat 2 ber Ausführungsbestimmungen.

14. Die Oberbehörde hat die Führung der Umsatsfteuerliften und die sonstige Geschäftsführung der Umsatssteuerämter jährlich einmal am Sitze der Amtsstelle durch einen Oberbeamten nachzuprüfen. Es bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Prüfungsbeamten überlassen, wieweit sich die Prüfung erstrecken soll.

Über die Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die nur der Prüfungsbeamte zu unterschreiben hat. Daraus muß der Tag der Prüfung, der Zeitraum, auf welchen sich die Prüfung erstreckt hat, und das Ergebnis der Prüfung ersichtlich sein. Die Verhandlung ist zu den Akten der Oberbehörde zu bringen.

Bu § 93 Absat 2 ber Ausführungsbestim= mungen.

15. Auf die Erledigung der Erinnerungen sind die für die Zollverwaltung erteilten Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Oldenburg, den 22. August 1918.

Staatsministerium.

Graepel.

Meyer,













